



Inhalt

I. Bankenaufsicht/Risikomanagement1

1. Endgültige Regelungstexte zu Basel III1
2. Leverage Risk.....2
3. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.....2
4. BaFin-Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten im Iran-Geschäft.....3
5. Erleichterter Zugang zu Exportkreditversicherungen3
6. BaFin-Rundschreiben-Entwurf mit ergänzenden Anforderungen für die Anerkennung von Kernkapitalbestandteilen4
7. Richtlinienvorschlag zu verantwortlicher Hypothekarkreditvergabe.....4
8. Erhöhung der Eigemittelanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken4

II. Zahlungsverkehr.....5

1. SEPA-Migration: EU-Vorschlag für Enddatum für nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren5
2. VÖB-Positionspapier zum EU-Vorschlag für SEPA-Migration5
3. Erster europäischer Standard für SEPA Card Clearing6

III. Bilanzierung6

1. Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland6
2. IASB Exposure Draft „Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities”7
3. IASB-Modell zur Ermittlung der erwarteten Verluste bei dynamischen Portfolien.....7
4. VÖB-Stellungnahme zum „Request for Views on Effective Dates and Transition Methods”8
5. Konsultation über die Offenlegung von nicht-finanziellen Unternehmensinformationen.....8

IV. Recht und Steuern.....8

1. Europäisches Vertragsrecht8
2. Konsultation zum grenzüberschreitenden Krisenmanagement.....9
3. Ratingagenturen9
4. Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen.....10

V. Wertpapieraufsicht..... 10

1. Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz 10
2. OGAW IV-Umsetzungsgesetz 10
3. ESMA-Konsultation zu Ausführungsbestimmungen zur EU-Prospektrichtlinie 11
4. Konsultation zur Produkttransparenz für Packaged Retail Investment Products (PRIIPs) 11
5. MiFID Review 11
6. Dervateregulierung 12
7. Regulierung von Leerverkäufen 12

VI. Fördermittel 13

1. EU-Finanzierung von Forschung und Innovation 13
2. Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens..... 13

VII. Fachtagungen/Seminare..... 14

I. Bankenaufsicht/Risikomanagement

1. Endgültige Regelungstexte zu Basel III

Die Staats- und Regierungschefs der G20 haben die Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Überarbeitung der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III) im November 2010 offiziell verabschiedet. Am 16. Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss seine endgültigen Regelungstexte zu den künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards veröffentlicht. Die vorangegangenen Beschlüsse der Vorsitzenden der nationalen Notenbanken und Aufsichtsbehörden von Juli und September 2010 wurden im Wesentlichen übernommen. Mit seiner Presseerklärung zur Sicherstellung der Verlustteilnahme aller bankaufsichtlich anerkannten Eigenkapitalbestandteile vom Januar 2011 hat der Baseler Ausschuss das Basel III-Paket ergänzt. In der Presseerklärung wird klargestellt, dass auch hybride Kernkapitalinstrumente sowie Instrumente des Ergänzungskapi-

tals über eine Abschreibung oder eine Wandlung in hartes Kernkapital am Verlust teilnehmen müssen, bevor staatliche Stützungsmaßnahmen greifen.

Wir haben uns dafür eingesetzt, dass von einer zwingenden Abschreibung bzw. Wandlung abgesehen werden kann, wenn die Verlustteilnahme durch einen gesetzlich festgeschriebenen Restrukturierungsrahmen sichergestellt ist. Dem Petitum ist im Baseler Papier entsprochen worden. Die Frage, ob das deutsche Restrukturierungsgesetz geeignet ist, um die Abschreibung oder Wandlung auszusetzen, kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden.

Nachdem Basel III verabschiedet ist, kommt es bei der laufenden europäischen Umsetzung der Empfehlungen darauf an, die Interessen des Finanzstandortes Deutschland zu wahren. Baseler „Webfehler“, wie zum Beispiel die Diskriminierung von Instituten in der Rechtsform der Aktiengesellschaft in Bezug auf die Kernkapitaldefinition und die Übergangsregelungen, dürfen nicht übernommen werden. Vorhandene Spielräume, zum Beispiel bei der Kapitaldefinition, müssen so ausgefüllt werden, dass europäischen und deutschen Interessen Rechnung getragen wird.

Die Europäische Kommission wird ihren Legislativvorschlag noch vor der Sommerpause vorlegen, voraussichtlich im Juni 2011. Eine vorherige Konsultation mit der Kreditwirtschaft ist nicht geplant. Die Kommission erwägt, weite Teile der Baseler Regelungen mittels einer Rechtsverordnung umzusetzen. EU-Verordnungen stellen unmittelbar geltendes Recht dar, das keiner gesonderten nationalen Umsetzung bedarf. Damit würde der deutsche Gesetzgeber den dringend benötigten Gestaltungsspielraum verlieren. Zur Wahrung der Interessen des deutschen Finanzsystems halten wir es für unverzichtbar, die in der Bankenregulierung bewährte Art der Rechtsetzung beizubehalten und die Baseler Empfehlungen im Rahmen einer EU-Richtlinie umzusetzen.

2. *Leverage Risk*

Die Europäische Kommission hat für die europäische Umsetzung von Basel III im Rahmen der CRD IV themenbezogenen Arbeitsgruppen eingerichtet. Eine Untergruppe befasst sich mit der Leverage Ratio. Zusätzlich zu der Ausgestaltung der Leverage Ratio wird auch über die Einführung einer neuen Risikokategorie *Leverage*

Risk unter Säule II diskutiert. Später soll die Leverage Ratio von dort nach Säule I migrieren.

Die Einführung dieser zusätzlichen Risikokategorie lehnen wir ausdrücklich ab. Sie weicht erheblich von den Baseler-Vorgaben zu Lasten der europäischen Kreditinstitute ab. Das Leverage Risk stellt unserer Überzeugung nach keine originäre Risikokategorie dar, sondern entsteht aus dem Zusammenwirken einzelner in Säule II bereits berücksichtigter Risikokategorien, so dass es bereits heute implizit im Rahmen der anderen Risikokategorien gesteuert wird. Entgegen den Ausführungen der Aufsicht sehen wir nicht, dass die Einführung dieser Risikokategorie eine Möglichkeit eröffnet, die Leverage Ratio als Säule I-Instrument zu verhindern. Selbst dann wäre zu befürchten, dass hierdurch eine Erhöhung der individuellen Kapitalanforderungen erzwungen werden könnte, die schärfer wäre als eine allgemeingültig formulierte Leverage Ratio.

Nach unserem Verständnis sollte die Leverage Ratio lediglich als Korrektiv der risikobasierten Normen fungieren, diese aber nicht dominieren. Neben der Ablehnung des Leverage Risk bleiben wir bei unserer Auffassung, dass die Leverage Ratio ausschließlich eine Beobachtungskennziffer unter Säule II sein sollte.

3. *Einlagensicherung und Anlegerentschädigung*

Die von der Europäischen Kommission im Juli 2010 vorgeschlagenen Neufassungen der Einlagensicherungsrichtlinie und der Anlegerentschädigungsrichtlinie werden gegenwärtig in Ratsarbeitsgruppen sowie im Europäischen Parlament erörtert. Die Berichte des Europäischen Parlaments zu den Vorhaben werden voraussichtlich im Laufe des März vorgelegt. Wir rechnen mit dem Abschluss beider Richtlinienvorhaben noch im Jahresverlauf 2011.

Seit Anfang 2011 sind bei uns zwei Änderungen in Kraft, die bereits mit der Richtlinienänderung Anfang 2009 geregelt worden waren: die Anhebung des Sicherungsbetrages je Einleger auf 100.000 Euro sowie die Reduzierung der Auszahlungsfrist auf 20 Arbeitstage.

Bei der aktuellen Reform der Einlagensicherungsrichtlinie scheint es, als werde vor allem das Europäische Parlament die sehr weit gehenden Änderungsvorstellungen der Kommission nicht unterstützen. Dies gilt vor allem für den grundsätzlich unveränderten Erhalt der freiwilligen Sicherungssysteme und der Institutssicherung der Spar-

kassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland. Deren hohen Wert für Kundenvertrauen und Finanzmarktstabilität erkennt das Parlament an. Bewegung könnte es zudem bei der Erweiterung der noch zu eng gefassten Verwendung der Fondsmittel zur Vorfeldintervention, den zu kurz bemessenen Auszahlungsfristen und der Finanzierung der Sicherungseinrichtungen geben. Kritisch sieht das Parlament wohl auch die sehr weitgehenden Vorgaben für eine risikoorientierte Beitragserhebung sowie die Vorschläge der Kommission zur grenzüberschreitenden Darlehensvergabe unter Sicherungseinrichtungen, die komplett entfallen könnte. Der Berichtersteller wird etwa Mitte März 2011 Hinweise auf die exakte Positionierung des Parlaments geben. Auch die Bundesregierung setzt sich im Europäischen Rat vor allem dafür ein, die bewährten deutschen Einlagensicherungsstrukturen zu erhalten, die unseren Bankkunden einen weltweit einmaligen Schutz vermitteln. Sie unterstützt zudem unser Anliegen, die Richtlinie mit Augenmaß zu reformieren und bewährte Verfahrensweisen zu erhalten.

In Bezug auf die Reform der Anlegerentschädigungsrichtlinie halten wir weiterhin die Anhebung des Entschädigungsbetrages von 20.000 auf 50.000 Euro unter Fortfall des bisherigen zehnprozentigen Selbstbehalts des Kunden für verfehlt. Anders als der Einlagenkunde weiß der Anleger, dass er mit Blick auf eine erwartete Rendite ein gewisses Risiko eingeht, über das er bei Vertragsabschluss umfassend aufgeklärt wird. Insofern ist es zumutbar, ihm durch den Selbstbehalt eine begrenzte Mithaftung aufzuerlegen.

Auch die vorgesehene Verkürzung der Auszahlungsfristen wird der spezifischen Situation des Anlegers nicht gerecht: Anders als der Einlagenkunde trifft der Anlagenkunde eine langfristige Investitionsentscheidung, legt mithin Geld an, das er nicht für seinen täglichen Bedarf benötigt. Insofern sind kürzere Auszahlungsfristen sachlich nicht erforderlich und der hiermit einhergehende deutlich höhere organisatorische und finanzielle Aufwand nicht gerechtfertigt.

Problematisch sind zudem die Vorgaben der Europäischen Kommission zur Finanzierung der Sicherungseinrichtungen: Die vorgeschlagene Zielausstattung der Fonds ist, gemessen am tatsächlichen Risiko, deutlich zu hoch. Die auch bei der Anlegerentschädigung vorgeschlagene grenzüberschreitende Darlehensvergabe begegnet denselben Vorbehalten, die diesbezüglich bereits bei der Einlagensicherung geäußert wurden.

4. *BaFin-Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten im Iran-Geschäft*

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 25. Januar 2011 in einem Rundschreiben die Kreditinstitute über Umgehungspraktiken im Iran-Geschäft informiert. Dies geschah insbesondere vor dem Hintergrund der von der internationalen Staatengemeinschaft und der Europäischen Union scharf sanktionierten nuklearen Rüstungsbemühungen des Iran. Die BaFin weist darauf hin, dass iranische Auftraggeber (zum Beispiel Importeure deutscher Produkte) zur Umgehung der vielfältigen in Deutschland bestehenden und von den Instituten zu beachtenden geldwäsche- und sanktionsrechtlichen Restriktionen zu einer Zahlungspraxis übergegangen sind, bei der sie Transaktionen in der Zahlungskette zur Verschleierung der eigentlichen Hintergründe zerlegen. Im Anschluss daran würden die zerlegten Zahlungen durch Einschaltung von Exchange Trading Häusern (zumeist mit Sitz in einem Golfstaat wie Dubai), die als Zahlungsakteure für die wahren (iranischen) Auftraggeber fungierten, an die Begünstigten in Deutschland (das heißt an den Exporteur) weitergeleitet. Im Fokus des Rundschreibens steht daher die an Kreditinstitute gerichtete Aufforderung, bei der Erfüllung der aufsichtlich geforderten besonderen Sorgfaltspflichten im Iran-Geschäft diesen Umgehungstatbeständen im Rahmen der institutsinternen Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

5. *Erleichterter Zugang zu Exportkreditversicherungen*

Während der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise wurden die Beihilferegeln aus dem *Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen* bezüglich eines erleichterten Zugangs zu Finanzierungsmitteln und Vereinfachungen für kurzfristige Exportversicherungen gelockert. Anfang Dezember 2010 hat die Europäische Kommission diese Beihilferegeln bis Ende 2011 verlängert. Besonders betrifft dies die Regelung zur *Ausweichklausel*. Hiernach wird die Inanspruchnahme staatlicher Exportkreditversicherungen auch im Kurzfristgeschäft ermöglicht, unter anderem gegen Vorlage des Nachweises für die Nichtverfügbarkeit privater Risikoabsicherung durch Bestätigung von vier etablierten Exporteuren. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die in Deutsch-

land tätigen privaten Kreditversicherer sich bereiterklärt haben, ab dem 1. Januar 2011 die – während der Finanzkrise – über die Exportkreditgarantien des Bundes abgesicherten marktfähigen Risiken (mit Ausnahme der Länder Bulgarien, Island, Lettland, Litauen und Rumänien) ohne erneute Bonitätsprüfung und zu ihren üblichen Konditionen zu übernehmen. Wir begrüßen die Entwicklung, denn damit bestehen wieder annähernd gleiche Möglichkeiten der Absicherung marktfähiger Risiken durch private Kreditversicherer wie vor der Finanzkrise.

6. *BaFin-Rundschreiben-Entwurf mit ergänzenden Anforderungen für die Anerkennung von Kernkapitalbestandteilen*

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 22. Dezember 2010 den Entwurf eines Rundschreibens mit ergänzenden Anforderungen für die Anerkennung von Kernkapitalbestandteilen und für deren vorzeitige Rückzahlung zur Konsultation gestellt. Die BaFin setzt damit die beiden Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA, vormals CEBS) für die Anerkennung von harten und hybriden Kernkapitalbestandteilen um. Während die Leitlinien zu hybriden Instrumenten die in der Bankenrichtlinie normierten Anerkennungskriterien konkretisieren, werden in den Leitlinien zu harten Kernkapitalbestandteilen zehn eigenständige, vornehmlich über die Vorgaben der EU-Bankenrichtlinie hinausgehende Anerkennungskriterien statuiert. Die Kriterien orientieren sich bereits an den Empfehlungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Definition des harten Kernkapitals nach Basel III. Wir haben zu dem Rundschreiben-Entwurf im Rahmen des Zentralen Kreditausschusses Stellung genommen. Hierin fordern wir eine Reihe von Nachbesserungen, zum Beispiel im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung und Marktpflege von Kernkapitalinstrumenten. Die im Rundschreiben-Entwurf normierten Regelungen sollen mit Veröffentlichung des Rundschreibens im Frühjahr dieses Jahres in Kraft treten.

7. *Richtlinienvorschlag zu verantwortlicher Hypothekarkreditvergabe*

Die Europäische Kommission will am 16. März 2011 einen Richtlinienvorschlag zur verantwortlichen Hypothe-

karkreditvergabe vorlegen. Ursprünglich sollten lediglich vorvertragliche Aspekte geregelt werden. Allerdings wird nunmehr erwogen, ein Recht über die vorzeitige Rückzahlbarkeit eines Kredits einzuführen. Im Übrigen sollen bestimmte Anforderungen an die Bonitätsprüfung vorgeschrieben werden, die über das aus der Verbraucherkreditrichtlinie bekannte bloße Prinzip der Kreditwürdigkeitsprüfung hinausgehen. So soll die Bonität für die gesamte Vertragslaufzeit beurteilt werden. Soweit die Beurteilung negativ ausfällt, hat der Kreditgeber eine explizite Verpflichtung, den Kredit zu verwehren. Die Kreditwürdigkeitsprüfung soll im Laufe der Vertragslaufzeit regelmäßig wiederholt werden. Förderkredite sind vom Anwendungsbereich des Vorschlags erfasst.

Wir lehnen ein gesetzlich verankertes Recht auf vorzeitige Rückzahlbarkeit ab. Dies würde einen Eingriff in die Produktvielfalt darstellen und das bewährte deutsche Pfandbriefsystem beeinträchtigen, das erheblich zur Stabilität des Immobilienmarktes beiträgt. Die Vorschläge bezüglich Bonitätsprüfung sind aufgrund bereits bestehender aufsichtsrechtlicher EU-Bestimmungen überflüssig und tragen primär dazu bei, dass die Haftungsaspekte auf den Kreditgeber übertragen werden und die Eigenverantwortung des Kunden bei Kreditentscheidung kaum noch zum Tragen kommt. Im Übrigen ist eine Regelung von Förderkrediten nicht sinnvoll, da diese im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens zur Verfolgung landespolitischer, wirtschaftlicher, sozialer oder umweltpolitischer Ziele bewilligt werden und regional beschränkt zu günstigeren Konditionen angeboten werden als auf dem Markt üblich.

8. *Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken*

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Dezember 2010 zum einen in seinen Empfehlungen *Strengthening the resilience of the banking sector* eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für Kontrahentenausfallrisiken von bilateral vereinbarten Handelsgeschäften beschlossen. Zum anderen veröffentlichte der Ausschuss ein Konsultationspapier mit Vorschlägen, die Eigenmittelanforderungen für Positionen gegenüber Zentralen Kontrahenten (CCP) anzuheben.

Die genaue Höhe der regulatorischen Kapitalanforderung richtet sich danach, ob ein Handelsgeschäft über einen qualifizierten CCP, einen unqualifizierten CCP oder bila-

teral (OTC) abgeschlossen wird. Während ein Institut bisher über ein Wahlrecht verfügte, seine Handelsgeschäfte bilateral oder zentral abzuwickeln, sollen künftig alle Geschäfte, die über einen CCP abgewickelt werden können, auch mit diesem geschlossen werden (EMIR-Richtlinie). Erfüllt ein Zentraler Kontrahent die Kriterien eines qualifizierten Kontrahenten, dürfen Banken ihre Forderungen ab dem 1. Januar 2013 mit einem Risikogewicht von 2 Prozent anrechnen (bisher 0 Prozent). Die Anforderungen an einen qualifizierten CCP werden zurzeit von dem Committee on Payment and Settlement Systems (CPSS) und dem Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO) erarbeitet. Ein erster Vorschlag wird voraussichtlich im März 2011 konsultiert. Darüber hinaus sollen Institute, die als direkte Teilnehmer bei einem Zentralen Kontrahenten registriert sind, finanzielle Mittel in einen Ausfallfonds einzahlen. Dieser soll im Falle einer Insolvenz des Zentralen Kontrahenten eventuelle Verluste abfedern. Die Höhe der regulatorischen Eigenmittelunterlegung für derartige Einzahlungen bemisst sich nach einem mathematisch aufwendigen, risikosensitiven Berechnungsverfahren (Wasserfallprinzip). Ausschlaggebend ist neben der Qualität des Zentralen Kontrahenten der Umfang seiner Kapitalausstattung.

Die Auswirkungen der Baseler Vorschläge werden seit Januar 2011 in einer Quantitativen Studie (QIS) untersucht. Die Ergebnisse sollen zur Feinkalibrierung der Berechnungsparameter herangezogen werden.

Für bilateral abgeschlossene Geschäfte wird ein Kapitalzuschlag für Marktwertschwankungen (Credit Value Adjustment Charge) vorzuhalten sein. Die CVA-Charge kann neben dem Standardansatz auch über einen internen Ansatzes berechnen werden, sofern das Institut sowohl über eine Zulassung zur Exposureschätzung mittels Interner-Modelle-Methode (IMM) zur als auch über eine Zulassung zur Modellierung spezifischer Zinsrisiken im Marktrisikomodell verfügt.

II. Zahlungsverkehr

1. SEPA-Migration: EU-Vorschlag für Enddatum für nationale Überweisungs- und Lastschriftverfahren

Die Europäische Kommission hat am 16. Dezember 2010 einen Vorschlag für die Formulierung einer Verordnung zur Etablierung von Anforderungen an Überwei-

sungen und Lastschriften in Euro und zur Anpassung der EU-Verordnung zur SEPA-Migration veröffentlicht. Der Vorschlag sieht das Abschalten der bestehenden nationalen Verfahren für Überweisungen 12 Monate und für Lastschriften 24 Monate nach Inkrafttreten der EU-Verordnung (jeweils Enddatum) vor. Der Vorschlag für eine EU-Verordnung für die ausschließliche Nutzung der SEPA-Verfahren ist nicht nur an die europäischen Banken sondern an alle Marktteilnehmer gerichtet. Vor allem Unternehmen mit einer hohen Zahl an Einzugsermächtigungslastschriften und die öffentliche Hand sind aufgefordert, die notwendigen Schritte zur SEPA-Migration einzuleiten.

Für Deutschland gilt es, eine rechtssichere Migration der über 700 Millionen Lastschrift-Mandate zu schaffen – ohne erneut eine physische Einzugsermächtigung einzuholen. Ein gemeinsames Enddatum und eine längere Übergangsfrist fordern alle deutschen Marktteilnehmer. Dagegen gehen die Vorstellungen der Marktteilnehmer nach einer ausschließlichen Verwendung der internationalen Kontonummer und Bankleitzahl IBAN und BIC auseinander.

Der Legislativvorschlag für eine Verordnung wird im Europäischen Parlament und im Europäischen Rat (ECO-FIN) derzeit erörtert. Eine Vielzahl europäischer Länder fordern ein einheitliches Enddatum, jedoch kurze Übergangsfristen. Insbesondere Länder, in denen SEPA bereits vollständig umgesetzt und genutzt wird, sehen bei einer längeren Migrationsfrist deutliche Wettbewerbsnachteile. Die EU-Verordnung wird am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Das dürfte frühestens Mitte 2011 sein, wahrscheinlicher erst Ende 2011. Sie gilt dann unmittelbar, das heißt ohne weitere Umsetzung durch die Mitgliedstaaten für und gegen jeden.

2. VÖB-Positionspapier zum EU-Vorschlag für SEPA-Migration

In einem VÖB-Positionspapier haben wir wesentliche Punkte dargestellt, die relevant für die Umsetzung des EU-Vorschlags für eine SEPA-Migration bei Banken und Endnutzern sind. Diese sollten von nationalen und europäischen Gesetzgebern im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden:

Die Enddaten schaffen Klarheit und Verlässlichkeit für Zahlungsdienstleister und Nutzer. Allerdings sollte ein einheitliches Enddatum und eine Verlängerung der Fris-

ten auf 48 Monate für Überweisungs- und Lastschriftverfahren festgelegt werden. Gesonderte Fristverlängerungen für einzelne Anwendungen von Überweisung oder Lastschrift werden abgelehnt.

Der Entwurf sieht die Beauftragung eines Zahlungsauftrages durch den Auftraggeber lediglich mit der internationalen Kontonummer IBAN (IBAN-only). Vom Zahlungsdienstleister sollte weiterhin die Angabe der internationalen Bankleitzahl BIC vom Auftraggeber der Zahlung gefordert werden können.

Eine rechtssichere Lösung für die Migration der ca. 700 Millionen in Deutschland bestehenden Einzugsermächtigungen auf die SEPA-Lastschrift ist eine wesentliche Voraussetzung für die SEPA-Migration in Deutschland. Die Verordnung darf eine in Aussicht stehende nationale Lösung zur Mandatsmigration nicht durch zusätzliche Anforderungen gefährden. Viele VÖB-Institute bieten die SEPA-Verfahren (Lastschrift und Überweisung) bereits aktiv an. Um von den gewünschten Effekten der SEPA-Migration in Deutschland zu profitieren, sind die oben genannten Forderungen umsetzen.

www.voeb.de/de/themen/zahlungsverkehr/sepa-migration_eu-vorschlag/

3. *Erster europäischer Standard für SEPA Card Clearing*

Die im Jahr 2004 gegründete europäische Standardisierungsinitiative Berlin Group hat im Januar 2011 das SEPA Card Clearing Framework (SCC), Version 1.0, verabschiedet. SCC ist der erste europäische Standard für das einheitliche Clearing von Kartentransaktionen innerhalb der SEPA (Single Euro Payments Area) sein und ergänzt die bereits vorhandenen SEPA Zahlungsinstrumente *Credit Transfer* und *Direct Debit* für den Interbankenbereich um Kartenzahlungen. Das SCC Rahmenwerk beinhaltet die *Operational Rules* für das Clearing und Settlement im Interbankenbereich (*Clearing and Settlement Mechanismus* – CSM) als auch die Spezifikation selbst, basierend auf dem internationalen Standard ISO 20022. Es unterstützt sämtliche wesentliche Geschäftsprozesse für das Clearing von Kartentransaktionen, wie sie auch durch das European Payment Council (EPC) in dessen *SEPA Cards Standardisation Volume – Book of requirements version 4* aufgeführt sind.

Mit der Veröffentlichung der SCC Spezifikationen entspricht die Berlin Group ebenfalls den Forderungen des

Eurosystems, wie sie die Europäische Zentralbank im Siebten Fortschrittsbericht im Oktober 2010 erneut von der europäischen Kreditwirtschaft eingefordert hat. Dem Entwurf war im November 2009 eine öffentliche Konsultation vorausgegangen. Die eingegangenen Anregungen einzelner betroffener Marktteilnehmer wurden zusammengeführt. Die deutsche Kreditwirtschaft entwickelt derzeit Lösungen für die Migration und Nutzung von SCC im deutschen girocard-System. Mit einer Umstellung des girocard-Systems sowohl im POS- als auch im Geldautomatenbereich ist frühestens 2014 zu rechnen.

III. Bilanzierung

1. *Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland*

Unter Moderation des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) fanden im Dezember 2010 und im Februar 2011 zwei Gespräche zwischen den Verbänden und dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zur Neuausrichtung des nationalen Standardsetzers statt. Basis war ein gemeinsamer Vorschlag des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI), des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), der in Abstimmung mit dem DRSC erarbeitet worden war. Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) hatte sich bereits seit dem Sommer 2010 über sein Verständnis zur Neuausrichtung des nationalen Standardsetzers ausgetauscht.

Nach kontroversen Diskussionen über Neuorganisation und Finanzierung haben sich die Verbände auf erste Eckpunkte einer Neuausrichtung verständigt. Auch in Zukunft soll es ein privates Standardisierungsgremium geben. Es soll von der breiten Wirtschaft getragen werden und nachhaltig finanziert sein. Mitglieder sollen ausschließlich Unternehmen und Verbände werden. Ein Verwaltungsrat soll die Leitlinien für die gesamtwirtschaftlichen Interessen definieren. Die Mitgliederstruktur soll sich auch im Verwaltungsrat widerspiegeln. Es soll einen IFRS-Ausschuss und einen neuen HGB-Ausschuss geben, die die konkrete Standardsetzung übernehmen. Die Ausschussmitglieder sollen von einem neu einzurichtenden Nominierungsausschuss bestellt werden, der wiederum von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Die Frage der nachhaltigen Finanzierung soll durch eine Beitragsordnung geklärt werden. In diesem Zusammenhang wurde das unterschiedliche Verständnis zwischen dem DRSC-Vorstandsausschuss und den Verbänden deutlich. Auf Basis des heute bestehenden Budgets existiert eine hohe Finanzierungslücke. Nach Auffassung der Unternehmen sollten die Verbände diese Lücke schließen. Dieser Weg wäre aus Sicht aller Verbände nicht zielführend. Während der ZKA ebenso wie der GDV und das IDW zu einer finanziellen Beteiligung bereit wäre, haben die übrigen Verbände keine konkreten Vorstellungen zur finanziellen Unterstützung bekundet.

In dem Bewusstsein einer weiterhin erheblichen Finanzierungslücke liegt es nun an den Unternehmen des DRSC, sich zur Zukunft des nationalen Standardsetzers zu positionieren. Einigkeit besteht im VÖB darüber, dass für unser Engagement die Interessenvertretung in Brüssel und in London insbesondere zu den IFRS maßgebend sein muss.

2. *IASB Exposure Draft „Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities“*

Am 28. Januar 2011 haben der International Accounting Standards Board (IASB) und der US-amerikanische Financial Accounting Standards Board (FASB) unter dem Titel *Exposure Draft Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities* den Entwurf eines Standards zur Aufrechnung von finanziellen Vermögensgegenständen und finanziellen Verbindlichkeiten veröffentlicht und bis zum 28. April 2011 zur Konsultation gestellt.

Ziel des Standardentwurfs ist es, die bisher recht weitgehenden Aufrechnungsmöglichkeiten der US-GAAP an die strengeren Vorgaben der IAS/IFRS anzugleichen.

Nach den Prinzipien des Standardentwurfs hat eine Aufrechnung von finanziellen Vermögensgegenständen und finanziellen Verbindlichkeiten nur dann zu erfolgen, wenn sich aus den vertraglichen Bedingungen eines finanziellen Vermögensgegenstandes und einer finanziellen Verbindlichkeit, das Recht oder die Verpflichtung zur Zahlung nur des Nettobetrag ergibt und der Betrag, der aus der Aufrechnung resultiert, dem erwarteten Cash Flow aus der Verrechnung von zwei oder mehreren separaten Finanzinstrumenten entspricht.

Nach unserer ersten Einschätzung dürften sich für IFRS-Anwender keine wesentlichen materiellen Änderungen aus den gestrafften und in Teilen präzisierten Regeln

gegenüber den bisherigen Regeln in IAS 32 ergeben. Mit Blick auf die Leverage Ratio ist die Verringerung der Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings decken sich die Vorgaben des Exposure Drafts weiterhin nicht mit den bankaufsichtlichen Regeln zur Saldierung. Wir werden die Standardentwürfe in unseren Arbeitskreisen analysieren und gegenüber dem IASB Stellung nehmen.

3. *IASB-Modell zur Ermittlung der erwarteten Verluste bei dynamischen Portfolien*

Am 31. Januar 2011 hat der International Accounting Standards Board (IASB) eine Ergänzung zu seinem ursprünglichen Standardentwurf vom November 2009 vorgelegt. Das im Standardentwurf vorgeschlagene Modell verlangte eine integrierte Betrachtung des Zins- und Kreditrisikos in der Effektivzinsrate. Aufgrund der Bankenpraxis, die eine getrennte Erfassung dieser Risiken in dynamischen Portfolien vornimmt, hat man sich im IASB zusammen mit einer Expertengruppe entschieden, ein neues Modell für die Erfassung der erwarteten Verluste zu entwickeln.

Das neue Modell sieht eine Trennung der Geschäfte in ein gutes Buch (good book) und ein schlechtes Buch (bad book) vor. Für das schlechte Buch sollen die über die Laufzeit erwarteten Verluste in voller Höhe und direkt erfasst werden. Für das gute Buch ist eine anteilige Erfassung der erwarteten Verluste bis zum Durchschnittsalter des Portfolios vorgesehen. Es wird allerdings ein Minimum definiert, das die erwarteten Verluste der voraussehbaren Zukunft (foreseeable future) bilanziell abgedeckt sein müssen. Die voraussehbare Zukunft sollte je nach Vermögensklasse relativ stabil bleiben und wenigstens ein Jahr betragen. Der Wechsel zwischen den Büchern hat zu erfolgen, wenn die Unsicherheit über die Rückzahlbarkeit des Darlehens Vorrang über die Vereinnahmung von Zinsen erlangt. Kurzfristige Forderungen sind von der Ergänzung ausgenommen, da sie im Rahmen des Umsatzrealisierungsprojektes abschließend diskutiert werden sollen.

Weiterhin stellt der IASB spezielle Punkte, insbesondere die geänderte Darstellung aufgrund der separaten Erfassung der erwarteten Verluste sowie Anhangangaben über das Kreditrisikomanagement, zur Diskussion. Auch stellt er die Frage, ob auch Kreditzusagen und Finanzgarantien nach diesem Modell bilanziert werden könnten.

Diesen Teil hat der FASB weder diskutiert noch verabschiedet.

Die Flexibilisierung des ursprünglich integrierten erwarteten Verlustansatzes begrüßen wir grundsätzlich, da sie eine praxisnähere Umsetzung erlaubt. Es ist jedoch weiterhin mit hohen Umstellungskosten zu rechnen, da erwartete Verluste über die Gesamtlaufzeit eines Kredites gegenwärtig nicht ermittelt werden. Auch werden bei der Erstanwendung kumuliert höhere Wertberichtigungen anfallen, die erhebliche Effekte auf die Eigenkapitalausstattung haben können. Nach aktueller IASB-Planung soll dieser Teil von IFRS 9 bis Mitte 2011 finalisiert werden.

4. *VÖB-Stellungnahme zum „Request for Views on Effective Dates and Transition Methods“*

Mit dem am 19. Oktober 2010 veröffentlichten Konsultationspapier *Request for Views on Effective Dates and Transition Methods* hatte der International Accounting Standards Board (IASB) Meinungen eingeholt, wann und wie die Implementierung betreffend die neuen Rechnungslegungsstandards des Konvergenzprojekts erfolgen kann. Ziel ist es, dass die Betroffenen die Geschwindigkeit und die Kosten des Wechsels auf die Neuregelungen besser bewältigen können.

Wir haben uns grundsätzlich für eine sequenzielle Umsetzung der verschiedenen Neuregelungen ausgesprochen. Als Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 9 schlagen wir frühestens 2014 bei Verzicht auf Angabe von Vorjahresvergleichszahlen vor. Zudem plädieren wir für ein zeitgleiches Inkrafttreten von IFRS 9 und IFRS 4. Sofern die verpflichtende Erstanwendung später vorgesehen wird, sprechen wir uns für eine freiwillige frühere Anwendung von IFRS 9 und IFRS 4 ab 2014 aus. Ein Parallellauf von IFRS 9 und IAS 39 sollte aus Kostengründen vermieden werden. Im Falle eines Big Bangs fordern wir aufgrund des erheblichen Umstellungsbedarfs keine verpflichtende Anwendung der neuen Standards vor 2015.

5. *Konsultation über die Offenlegung von nicht-finanziellen Unternehmensinformationen*

Im Dezember 2010 hat die Europäische Kommission eine Konsultation zur Offenlegung von nicht-finanziellen Unternehmensinformationen gestartet. Zwar sind große Kapitalgesellschaften bereits heute verpflichtet, über

nicht-finanzielle Leistungsindikatoren, wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, in ihren Lageberichten zu informieren, soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder die Lage des Unternehmens von Bedeutung ist. Jedoch zieht die Europäische Kommission die Ausweitung der bereits bisher entsprechend der Vierten Gesellschaftsrechtsrichtlinie bestehenden Informationspflichten zu nicht-finanziellen Leistungsindikatoren in Betracht. Dabei geht sie davon aus, dass durch eine erweiterte Offenlegung von Informationen zum Beispiel über Sozial- und Umweltbelange ein Anreiz zur Integration von Nachhaltigkeit und Verantwortlichkeit in die Kernstrategien und -geschäfte der Unternehmen gesetzt wird.

Daher hat sie einen Fragebogen erarbeitet, um ein Meinungsbild über das Verbesserungspotenzial bei der Offenlegung von nicht-finanziellen Leistungsparametern zu erzielen. Der Fragebogen enthält neben grundsätzlichen Fragen zur Zufriedenheit mit den derzeitigen Offenlegungen, zum Kosten-/Nutzenverhältnis und zu Verbesserungsvorschlägen eine Reihe konkreter Fragestellungen zur Ausweitung der Offenlegung nicht-finanzieller Informationen/Leistungsindikatoren über Umwelt, Arbeitnehmerbelange und soziale Verantwortung, zur Unternehmensführung und zum Umgang mit Korruptions- und Bestechungsrisiken.

In unserer Stellungnahme gegenüber der Europäischen Kommission führen wir aus, dass in Deutschland nicht-finanzielle Informationen bereits im Rahmen der Lageberichterstattung in breitem Umfang offen gelegt werden. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung einer Informationsüberflutung sowie daraus resultierender Fehleinschätzungen halten wir eine obligatorische Ausweitung der Berichterstattung grundsätzlich für nicht erforderlich und lehnen Forderungen nach einer Erweiterung ab. Nach unserer Einschätzung sollten Informationen über nicht-finanzielle Faktoren vielmehr freiwillig im Internet oder in gesonderten Berichten veröffentlicht werden und keinesfalls der gesetzlichen Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer unterliegen.

IV. Recht und Steuern

1. *Europäisches Vertragsrecht*

Die Schaffung eines europäischen Vertragsrechts wird bereits seit über einem Jahrzehnt kontrovers diskutiert. Die Europäische Kommission hat eine neue Initiative ge-

startet und ein Grünbuch über Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen vorgelegt. Gleichzeitig wurde eine neue Expertengruppe zur Unterstützung der Kommission für einen Referenzrahmenentwurf eingerichtet. Fokus der neuen Initiative ist ein europäisches Vertragsrechtsinstrument insbesondere zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels für kleine und mittlere Unternehmen.

Wir haben gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) Stellung genommen und im Einklang mit den bereits in den vergangenen Jahren geäußerten Stellungnahmen die Beschränkung der Arbeiten auf einen gemeinsamen Referenzrahmen gefordert. So kann eine Toolbox den europäischen Gesetzgeber bei der Ausarbeitung möglichst einfacher, klarer und kohärenter vertragsrechtlicher Regelungen unterstützen. Kritisch sehen wir den Abschluss der Arbeiten der Expertengruppe noch im Jahr 2011. Es drängt sich der Eindruck auf, dass in Bezug auf die im Grünbuch aufgeworfenen Fragen Fakten geschaffen werden sollen, bevor die Ergebnisse der Konsultation auch nur ausgewertet sind.

2. *Konsultation zum grenzüberschreitenden Krisenmanagement*

Die Europäische Kommission hat am 6. Januar 2011 ein Konsultationspapier *Technical Details of a Possible EU Framework for Bank Recovery and Resolution* als Diskussionsgrundlage für konkrete Maßnahmen eines EU-Krisenmanagements im Finanzsektor und der Abwicklung von Kreditinstituten veröffentlicht. Diese Konsultation basiert auf der Mitteilung der Kommission vom 20. Oktober 2010 über einen neuen EU-Rahmen für das Krisenmanagement im Bankensektor. Die Konsultation enthält Fragestellungen im Hinblick auf Sanierungsmaßnahmen für Banken und Wertpapierfirmen, ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden sowie Abwicklungsmaßnahmen bei Fehlschlägen von Sanierungsversuchen. Für andere Finanzinstitute, wie beispielsweise Versicherungen und zentrale Gegenparteien, sollen Ende 2011 angemessene Instrumente hinzukommen. Die von der Kommission zur Diskussion gestellten Maßnahmen sollen auf bestehenden Koordinationsmechanismen aufbauen und deren Zuständigkeit soll auf Krisenvorsor-

ge und Sanierung erweitert werden. Sie bittet insofern um Vorschläge hinsichtlich eines Rechtsrahmens für eine wirksame Sanierung grenzüberschreitender Bankengruppen. Die Konsultationsfrist endet am 3. März 2011. Die Europäische Kommission will noch vor dem Sommer 2011 einen Richtlinienvorschlag veröffentlichen.

Im Rahmen einer VÖB-Stellungnahme gegenüber der Kommission werden wir eine Ausnahme für Förderbanken – entsprechend dem deutschen Vorbild – vom Anwendungsbereich des geplanten EU-Rahmenwerks fordern. Unsere übrigen Petiten werden wir im Rahmen einer ZKA-Stellungnahme vertreten.

3. *Ratingagenturen*

Noch bevor das Europäische Parlament am 15. Dezember 2010 die Überarbeitung der Verordnung über Ratingagenturen verabschiedet hatte, konsultierte die Europäische Kommission öffentlich vom 5. November 2010 bis zum 7. Januar 2011 zu den möglichen weiteren regulatorischen Initiativen im Bereich der Ratings und der Ratingagenturen. Während die letztjährige Überarbeitung im Wesentlichen dazu diente, die Ratingagenturen der zentralen Aufsicht durch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde zu unterstellen, werden auf europäischer Ebene nunmehr die Fragen diskutiert, die das Financial Stability Board in seinem Bericht vom 27. Oktober 2010 global thematisierte:

Finanzinstitute und institutionelle Investoren vertrauen zu sehr auf externe Ratings. Eine Ausweitung der Veröffentlichungspflichten in Bezug auf strukturierte Finanzinstrumente soll die interne Risikoeinschätzung verbessern. Im Falle von Ratings von Staatsanleihen müssen die Transparenz, das Monitoring, die Bekanntgabe der Ratingmethoden sowie der Ratingprozess verbessert werden. Bei den Ratings großer Unternehmen und strukturierter Finanzprodukte herrscht ein Oligopol, das sich negativ auf die Qualität der Ratings auswirken kann. Die zivilrechtliche Haftung für Ratings könnte durch einen europäischen Rechtsrahmen verbessert werden. Das vorherrschende Geschäftsmodell des zahlenden Emittenten führt zu Interessenkonflikten.

Der Wirtschafts- und Währungsausschuss des Europäischen Parlaments erarbeitet derzeit zu denselben Themen einen Initiativbericht. Der Bericht erörtert zusätzlich die Schaffung einer Europäischen Ratingagentur. Ein Gesetzgebungsvorschlag der Europäischen Kommission

für die Behandlung der genannten Problemfelder ist derzeit für den Herbst 2011 angekündigt.

4. Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen

Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 15. Februar 2011 die überarbeitete Version einer Richtlinie aus dem Jahre 1977 verabschiedet, welche die Verwaltungszusammenarbeit bei der direkten Besteuerung stärken soll. Die Richtlinie ist eine der Maßnahmen der EU zur Durchführung der 2006 beschlossenen Strategie zur Bekämpfung von Steuerbetrug. Sie soll sicherstellen, dass der OECD-Standard für den Informationsaustausch auf Anfrage in der EU einheitlich umgesetzt wird. Ein Mitgliedstaat soll von der Informationsweitergabe bezüglich eines Steuerpflichtigen an einen anderen Mitgliedstaat nicht dadurch abgehalten werden, dass die benötigte Information nur von einer Bank oder einem Finanzinstitut erteilt werden kann. Die Richtlinie benennt bestimmte Kriterien, die in einer Anfrage enthalten sein müssen, wie etwa die Identität der Person und der konkrete steuerliche Hintergrund, für den die Information benötigt wird. Informationen müssen innerhalb einer bestimmten Frist gegeben und Anfragen beantwortet werden. Die Teilnahme von ausländischen Beamten bei behördlichen Untersuchungen wird geregelt. Die Richtlinie zielt darauf ab, in acht Einkunftsarten schrittweise zum automatischen Informationsaustausch überzugehen. Ab 2015 müssen die Mitgliedstaaten dies für fünf Einkunftsarten sicherstellen, sofern die Information zur Verfügung steht. Dividenden, Lizenzen und Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen sind vorerst nicht umfasst. Nach dem 1. Juli 2017 soll die Europäische Kommission einen Erfahrungsbericht fertigen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, durch den das Kriterium des Zurverfügungstehens gestrichen wird und die Einkunftsarten von fünf auf acht ausgedehnt werden. Die Richtlinie muss bis zum 1. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt werden.

V. Wertpapieraufsicht

1. Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz

Das neue Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz wurde am 11. Februar 2011 in der dritten Bera-

tung des Deutschen Bundestages angenommen und wird nach der Verkündung in Kraft treten. Zuletzt ergaben sich noch einige Modifikationen aufgrund von Vorschlägen des Finanzausschusses. Die Änderungen betrafen insbesondere die Beschränkung der Bereitstellung von Produktinformationsblättern auf die Fälle der Kaufberatung, die Verschlinkung der Registrierungspflicht von Anlageberatern sowie von Vertriebs- und Compliance-Beauftragten und einige Regelungen zu den offenen Immobilienfonds.

Gewisse im Gesetz enthaltene Regelungen zur Verbesserung des Schutzes von Privatanlegern vor Falsch- und Schlechtberatung, die wertpapierhandelsrechtliche Vorschriften zur Beteiligungstransparenz, die das so genannte Anschleichen an Unternehmen verhindern sollen sowie das gesetzgeberische Vorhaben, bei Immobilienfondsanteilen Fristenkongruenz zu den Fondsassets zu schaffen, haben wir grundsätzlich unterstützt. Dank einiger Änderungen zur Verfügungsbeschränkung über Immobilienfondsanteile wurden noch Erleichterungen für die Privatkunden erreicht. Die Verschlinkung der Registrierungspflichten von Anlageberatern, Vertriebs- und Compliance-Beauftragten konnten unsere Bedenken, damit Datenfriedhöfe bei der Aufsicht zu schaffen, nicht vollständig ausräumen.

2. OGAW IV-Umsetzungsgesetz

Zum Regierungsentwurf des OGAW IV-Umsetzungsgesetzes findet am 23. Februar 2011 die öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss statt. Das Gesetz dient dazu, die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, umzusetzen. Dies hat bis zum 1. Juli 2011 zu geschehen.

In wesentlichen Zügen setzt der Gesetzesentwurf die Richtlinie eins-zu-eins um. Allerdings sollen auch Regelungen, die über die Richtlinie hinausgehen, aufgenommen werden, so etwa die Übersendung von Anlegerinformationen per dauerhaftem Datenträger. Dies erhöht den bürokratischen Aufwand für Kapitalanlagegesellschaften und depotführende Stellen erheblich. Kritisch sehen wir auch die Formulierungen bezüglich der elektronischen Übermittlung von Informationen an den Anleger. Positiv bewerten wir dagegen die Einfügung eines Aufwendersatz- und Vergütungsanspruches der depotführenden Stellen gegenüber den Kapitalanlagege-

sellschaften. Da die Depotbanken bereits einer hohen Regelungsdichte unterliegen, lehnen wir die gesetzlichen Regelungen ab, die im Hinblick auf die Anforderungen an die Depotbanken über das europäische Umsetzungserfordernis hinausgehen. Dies ist beispielsweise bei der Übernahme von Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr auf rein nationale Sachverhalte der Fall.

3. *ESMA-Konsultation zu Ausführungsbestimmungen zur EU-Prospektrichtlinie*

Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat nunmehr das Verfahren zur Ausarbeitung von Ausführungsbestimmungen zur geänderten EU-Prospektrichtlinie eröffnet. Inhaltlich sollen Bestimmungen insbesondere zu den folgenden Themen erarbeitet werden: Format der Final Terms für einen Basisprospekt, Format und Inhalt der Zusammenfassung, Prospektpflichten in der so genannten Retail Cascade sowie eine Aufstellung hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung für Prospekte in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Erste inhaltliche Details zu den beabsichtigten Ausführungsbestimmungen sollen im Juli 2011 in Form eines ESMA-Konsultationspapiers veröffentlicht werden. Die Empfehlungen der ESMA an die Europäische Kommission sind für September 2011 angekündigt.

4. *Konsultation zur Produkttransparenz für Packaged Retail Investment Products (PRIPs)*

Die Europäische Kommission hat erste Vorschläge für eine Regulierung so genannter Packaged Retail Investment Products (PRIPs) veröffentlicht. Diese konzentrieren sich auf Regelungen zur Produkttransparenz durch Bereitstellung eines *Key Investor Information Documents* sowie auf Anforderungen an den Vertrieb von solchen Investmentprodukten. Die Regelungen sollen einheitlich für alle als PRIPs identifizierten Investmentprodukte gelten. Umfasst sein dürften vor allem Zertifikate und strukturierte Anleihen, aber grundsätzlich auch Fonds und fondsgebundene Lebensversicherungen. Eine Verzahnung, insbesondere mit den Regelungen der Prospektrichtlinie zur dortigen Zusammenfassung, will die Europäische Kommission sicherstellen. In den Fällen, in denen ein PRIPs-Dokument verpflichtend ist, soll dieses die Prospektzusammenfassung ersetzen. Die Umset-

zung der Anforderungen an den Vertrieb von PRIPs soll in der MiFID sowie in der Versicherungsvermittlerrichtlinie erfolgen. Hinsichtlich des Inhaltes des neuen PRIPs-Dokumentes werden von der EU-Kommission erste Vorschläge unterbreitet. Im Wesentlichen sind dies die Angaben, die sich auch in den heutigen Produktinformationsblättern finden.

5. *MiFID Review*

Am 8. Dezember 2010 hat die Europäische Kommission ein Konsultationspapier zur Revision der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) veröffentlicht, welches die Überarbeitung und Erweiterung einer Reihe von für das Kapitalmarktgeschäft relevanten Bereichen der MiFID erörtert. Hierbei sehen wir folgende Schwerpunkte: Die Schaffung einheitlicher Regelwerke für sämtliche Märkte und Marktteilnehmer, verbunden mit der Ausweitung der MiFID auf weitere Anlageprodukte und den Direktverkauf begrüßen wir grundsätzlich, insbesondere jedoch im Hinblick auf die Aufnahme des Grauen Kapitalmarktes in die MiFID. Allerdings befürchten wir in einzelnen Fällen erhebliche organisatorische Schwierigkeiten.

Neben regulierten Märkten, multilateralen Handelsplattformen und systematischen Internalisierern sollen organisierte Handelsfazilitäten (OTF) als weiterer Ausführungsort der steten Weiterentwicklung der Handelsformen Rechnung tragen. Hiervon sollten jedoch auch künftig OTC-Geschäfte abgrenzbar sein. Der automatisierte Handel und insbesondere der Hochfrequenzhandel sollen Regeln unterworfen werden. Es bedarf noch genauer Abschätzung, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen sinnvoll sind.

Die Handelstransparenzpflichten sollen erweitert werden. Eine Verkürzung der Nachhandelstransparenzfristen bei Aktien sehen wir als nicht notwendig an. Besonders kritisch sehen wir im Rahmen der Ausweitung der Transparenzpflichten auf Nichtaktien den Vorschlag, dass auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Vorhandels-transparenz in der Form herstellen sollen, dass der abgegebene Quote den aktuellen Marktwert reflektieren und unterhalb einer gewissen Ordergröße bindend sein soll. Mit einem solchen darunter möglicherweise zu verstehenden Kontrahierungszwang würde in die unternehmerische Freiheit der Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingegriffen. Zudem würden für sie unabsehba-

re Risiken geschaffen. Auch dürfte eine Vorhandels-
transparenz bei mangelnder Vergleichbarkeit der Pro-
dukte wenig sinnvoll sein. Berücksichtigt der Preis, wie
etwa bei Derivaten, auch das Kontrahentenausfallrisiko,
so hat er keine Aussagekraft für ein Geschäft mit einem
anderen Geschäftspartner.

Die Erweiterung und Neugestaltung der Wohlverhaltens-
regeln wird diskutiert. Insbesondere der Schaffung neuer
Informationspflichten im Rahmen der Anlageberatung
stehen wir kritisch gegenüber, weil diese dazu führen
werden, dass der Begriff der Anlageberatung teilweise
neu definiert wird. Ebenso kritisch sehen wir die Tendenz
des europäischen Gesetzgebers, Zuwendungen in der
Anlageberatung generell zu verbieten. Hierdurch wird der
Honorarberatung Vorschub geleistet, obgleich diese
Form der Anlageberatung nicht für alle Anleger von Vor-
teil wäre. Weiter verschärft werden sollen die Regeln der
Kundenkategorisierung.

Detaillierte Regelungen bezüglich der Anforderungen an
die Organisation von Wertpapierdienstleistungsunter-
nehmen begrüßen wir. Offensichtlich übernimmt der
deutsche Markt hier bereits Benchmark-Funktion. Aus
unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass diese Anfor-
derungen auch in den übrigen Mitgliedsstaaten verbind-
lich werden. Weiterhin bemühen wir uns allerdings da-
rum, die Pflicht zur Sprachaufzeichnung von telefonisch
erteilten Orders zu verhindern.

6. *Derivateregulierung*

Die Regulierung der Derivatemärkte war eine der ersten
Antworten der Europäischen Kommission auf die Vertie-
fung der Finanzkrise nach September 2008. Nach zwei
Mitteilungen zu OTC-Derivaten im Juli und Oktober 2009
hat die Kommission am 15. September 2010 einen Ver-
ordnungsvorschlag zu OTC-Derivaten, Zentralen Ge-
genparteien und Transaktionsregistern veröffentlicht.
Dieser Vorschlag, der derzeit in Rat und Parlament dis-
kutiert wird, soll Transparenz schaffen, Ausfallrisiken im
Derivategeschäft über Zentrale Gegenparteien reduzie-
ren und insgesamt zu einer Systemstabilisierung beitra-
gen. Die Kommission schlägt vor, dass alle OTC-
Derivatkontrakte an Transaktionsregister gemeldet wer-
den müssen, um Informationen über den Umfang dieser
Geschäfte den Aufsichtsbehörden und teilweise auch
anderen Marktteilnehmern zugänglich zu machen. Deri-
vatkontrakte sollen so weit wie möglich standardisiert

werden, damit das Clearing dieser Kontrakte über Zent-
rale Gegenparteien erfolgen kann. Bei Kontrakten, die
sich nicht für ein zentrales Clearing eignen, sollen be-
sondere Anforderungen an das Risikomanagement ge-
stellt werden, wie beispielsweise eine höhere Eigenkapi-
talunterlegung und höhere Besicherungsanforderungen.
Um der dadurch zwingend entstehenden Risikokonzent-
ration bei den Zentralen Gegenparteien zu begegnen,
sollen diese strengen organisatorischen und aufsichtli-
chen Anforderungen unterliegen. Die Clearingverpflich-
tung gilt für alle Finanzinstitute. Industrieunternehmen
müssen einen noch festzulegenden Schwellenwert über-
schreiten, um dem Anwendungsbereich zu unterfallen.

Die konkreten Anforderungen an die Eigenmittelunterle-
gung bei Derivatgeschäften werden im Rahmen der
kommenden, derzeit für den Sommer 2011 angekündig-
ten, Überarbeitung der Banken- und Kapitaladäquanz-
richtlinie behandelt. Seit dem 9. Februar 2011 konsultiert
die Europäische Kommission hierzu. Als Grundlage dient
der ihr die Arbeit des Basler Ausschusses für Banken-
aufsicht.

Dem Handel von Derivaten sowie insbesondere dem
Umgang mit Rohstoffderivaten widmet sich die Kommis-
sion schließlich im Rahmen der Überarbeitung der Richt-
linie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Die
Kommission plant die Veröffentlichung des Gesetzge-
bungsvorschlags für Mai 2011.

7. *Regulierung von Leerverkäufen*

Die Europäische Kommission hatte im September 2010
die Regulierung von Leerverkäufen vorgeschlagen, die
unter anderem ein Verbot auch von untätigen unge-
deckten Leerverkäufen vorsah – anders als der deutsche
Gesetzgeber. Im Europäischen Parlament wird der Ver-
ordnungsentwurf kontrovers diskutiert. Der Berichtsent-
wurf von Ende November 2010 sah eine Reihe von Ver-
schärfungen vor. So wird vorgeschlagen, die Markie-
rungspflicht auch auf Leerverkauforders auszuweiten,
die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden.
Das Transparenzregime soll nicht nur für Netto-
Leerverkaufspositionen in Aktien gelten, sondern auch
für solche in Unternehmensanleihen und Credit Default
Swaps. Es wird sogar eine Differenzierung nach Anlage-
strategien innerhalb eines Unternehmens bei der Be-
rechnung der Netto-Leerverkaufsposition gefordert. Dies
dürfte in der Praxis nicht darstellbar sein. Außerdem sol-

len auch so genannte gehebelte Netto-Longpositionen bestimmten Regeln unterworfen werden. Sie gehen deutlich über den von der Europäischen Kommission verfolgten Zweck hinaus und dürften in der Praxis kaum nachvollziehbar sein. Auch im Rat gehen die Verhandlungen zum Verordnungsentwurf weiter. Zum Beispiel wird erörtert, Pensionsgeschäfte und Futures aus dem Begriff der Leerverkaufspositionen ausdrücklich auszunehmen. Dies wäre eine wichtige Klarstellung. Von besonderer Bedeutung wäre außerdem eine klare Regelung dahin, dass untätige ungedeckte Leerverkäufe zulässig sind. Diese sind für den ungestörten Verlauf einer Vielzahl von Transaktionen unverzichtbar.

VI. Fördermittel

1. EU-Finanzierung von Forschung und Innovation

Die Europäische Kommission hat am 9. Februar 2011 mit der Veröffentlichung eines Grünbuchs für die EU-Finanzierung von Forschung und Innovation eine Konsultation zur künftigen Gestaltung des EU-Fördersystems in diesem Bereich gestartet. Demnach soll es in der Förderperiode ab 2014 einen *Gemeinsamen Strategierahmen* geben, der sowohl das bisherige Forschungsrahmenprogramm (ca. 53,3 Mrd. Euro) als auch das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (ca. 3,6 Mrd. Euro) sowie das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (ca. 309 Mio. Euro) abdeckt. Um die Effizienz der Forschungs- und Innovationsförderung zu erhöhen, sollen sämtliche Finanzierungsinstrumente in einer gemeinsamen Strategie zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Strukturfonds erwähnt, aus denen ca. 25 Prozent dem Förder-schwerpunkt Forschung und Innovation zugeordnet werden (derzeit ca. 86 Mrd. Euro). Ziel ist es, dass Europa seine Forschungs- und Innovationsleistungen erheblich steigert und Forschung und Innovation miteinander verknüpft, um den großen gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen und wettbewerbsfähiger zu werden. Angestrebt werden ein ganzheitlicher Ansatz, einfachere Instrumente, geringere Bürokratie und höhere Transparenz.

Die Konsultation läuft noch bis zum 20. Mai 2011. Wir werden eine gemeinsame Position erarbeiten und dabei bisherige Stellungnahmen zur künftigen Förderperiode einfließen lassen. Die Europäische Kommission will im

Juni 2011 ihren Vorschlag zum mehrjährigen Finanzierungsrahmen vorlegen. Sie wird dabei die künftigen Förderprogramme zur Forschungs- und Innovationsfinanzierung berücksichtigen. Entsprechende Gesetzgebungsvorschläge zur Finanzierung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten aus dem EU-Haushalt sind für Ende 2011 vorgesehen.

2. Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

Die Europäische Kommission beabsichtigt, das europäische Vergaberecht weiter zu modernisieren sowie effizienter zu gestalten und hat eine entsprechende Konsultation eingeleitet. Zu diesem Zweck wurde Ende Januar 2011 ein Grünbuch vorgelegt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und KMU. Dazu muss nach Ansicht der Kommission die Effizienz bei der Verteilung öffentlicher Gelder erhöht werden, insbesondere hinsichtlich eines optimalen Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Vergabe sowie in Bezug auf die Effizienz der Vergabeverfahren selbst. Das Grünbuch stellt nahezu alle Bereiche des Vergaberechts auf den Prüfstand, beginnend mit den Definitionen des öffentlichen Auftrags/öffentlichen Auftraggebers, den Schwellenwerten und Ausnahmetatbeständen, die Vergabeverfahren selbst (insbesondere auch bei öffentlich-privaten Partnerschaften), die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bis hin zu den bestehenden Regelungen im Vergaberecht zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Bekämpfung von Korruption.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Deutschland ist es aus unserer Sicht nur bedingt sinnvoll, das gesamte Vergaberecht erneut in Frage zu stellen und einen großen Wurf zu versuchen. Besser wäre eine punktuelle Verbesserung in einzelnen Bereichen. Überraschend ist in diesem Zusammenhang auch, dass erst nach Abschluss der Konsultation, für Sommer 2011, eine umfassende Bewertung der Folgen des EU-Vergaberechts angekündigt ist. Das Grünbuch soll nach dem Willen der Kommission in einen neuen Gesetzesvorschlag zur Reform des Vergaberechts münden.

VII. Fachtagungen/Seminare

- | | |
|--|---|
| Chancen und Risiken bei Unternehmensübernahmen
3. März 2011 in Bonn | Bewertung landwirtschaftlicher Immobilien und Grundstücke
22. März 2011 in Bonn |
| Werden Sie Spezialist für Inhaberpapiere!
3. bis 4. März 2011 in Bonn | Ihr (Wieder-)Einstieg in LeDIS
23. März 2011 in Bonn |
| Groß- und Millionenkreditanzeigen – immer wieder Neuigkeiten
3. März 2011 in Berlin | Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien (Biogas und Photovoltaik) sicher bewerten
23. März 2011 in Bonn |
| Methoden zur risiko- und chancenorientierten Prozessprüfung
14. März 2011 in Berlin | Grundlagen der Wertermittlung
24. März 2011 in Bonn |
| Der Einstieg ins Kreditgeschäft – Rechtsgrundlagen
14. bis 15. März 2011 in Bonn | Bautechnik für Nichttechniker
26. März 2011 in Bonn |
| Basel III – Quo vadis Aufsichtsrecht?
15. März 2011 in Bonn | VÖB-Fachtagung: Geldwäsche-Bekämpfung
28. März 2011 in Berlin |
| Grundlagen des Kartenzahlungsverkehrs
16. März 2011 in Bonn | Abgeltungsteuer - Was kommt in 2011 auf inländische Banken zu?
28. März 2011 in Bonn |
| Fraud Detection and Prevention
16. März 2011 in Bonn | VÖB-Fachtagung: § 25c KWG zur Prävention strafbarer Handlungen
29. März 2011 in Berlin |
| Beteiligungsanzeigen und sonstige KWG-Anzeigen
17. März 2011 in Bonn | Bilanzanalyse - Jahresabschlüsse besser verstehen und beurteilen
29. bis 30. März 2011 in Bonn |
| Die Dimensionen des Liquiditätsrisikos
17. bis 18. März 2011 in Bonn | Der Einstieg in Investmentfonds
30. März 2011 in Bonn |
| Recht und Praxis der Unternehmenssanierung
18. März 2011 in Bonn | Bilanzgestaltung, Bilanzmanipulation, Bilanzfälschung – von Täuschern, Tarnern und Tricksern
30. März 2011 bis 1. April 2011 in Bonn |
| Financial Swaps
21. bis 22. März 2011 in Bonn | Zeitmanagement und Selbstorganisation
vom 30. bis 31. März 2011 in Bonn |
| Reden Sie mit im Bankgeschäft
21. bis 23. März 2011 in Bonn | Der Einstieg ins Wertpapiergeschäft
am 31. März 2011 in Bonn |
| Immobilienmarktresearch: Wie Sie eine Standort- und Marktanalyse erfolgreich durchführen!
22. März 2011 in Bonn | Was muss ein perfekter OTC-Rahmenvertrag regeln?
am 31. März 2011 in Bonn |

OTC-Rahmenverträge in der Krise erfolgreich
verhandeln

1. April 2011 in Bonn

Risiken bei der Finanzierung von Seniorenimmobilien
und Hotels

4. April 2011 in Bonn

Neue, besondere, einmalige Herausforderungen
pragmatisch lösen

4. bis 5. April 2011 in Bonn

Die Zukunft von Freiberuflern und Gewerbetreibenden

4. bis 5. April 2011 in Bonn

Die Praxis des Collateral Managements

4. bis 5. April 2011 in Bonn

Nähere Informationen und Online-Buchung unter

<http://www.voeb-bildung.de>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kathleen Weigelt

Telefon: (0228) 8192-221

E-Mail: bildung@voeb-service.de

Sie wollen diesen Newsletter abonnieren?

Hinweise und Anregungen nehmen wir gern per Email
unter presse@voeb.de entgegen. Alle VÖB-Newsletter
können Sie online abonnieren unter:

www.voeb.de/de/newsletter/abo_service_newsletter.html

Weitere Newsletter des VÖB

VÖB-Aktienmarkt-Prognose

VÖB-Finanzmarkt

VÖB-Mittelstand

VÖB-Zahlungsverkehr



Impressum

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Telefon (0 30) 81 92-1 61 • Telefax (0 30) 81 92-1 68

E-Mail: presse@voeb.de • Internet: www.voeb.de

Verantwortlich: Dr. Stephan Rabe

Redaktionsschluss: 28. Februar 2011